

Weisung

W7.7.1: Richtlinie für Bio Weide-Beef

**Änderungen:**

- formelle Anpassungen (Verweise auf Absätze und Anhänge; Löschung alte Daten)
- Betriebskontrolle (4.1)
- Kontrolle der Schlachttiere (4.5)
- Fütterung (5.2.9)
- Trächtigkeit beim Schlachten (5.2.11)

	Datum	Funktion / Name
Owner:	18.11.2022	Leiter Ökologie & Nachhaltigkeitslabel, Direktion Nachhaltigkeit & Qualität
Erstellt:	18.11.2022	
Freigegeben:	18.11.2022	Migros, Produzenten und Vermarkter
Ausgabe: 8 vom 18.11.2022 (W65)		Ersetzt Ausgabe von: 11.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Ziel und Zweck	2
1.2	Richtliniengeber	2
1.3	Marktauftritt	2
1.3.1	Deklaration	2
1.3.2	Zertifizierung nach Bio Suisse	2
1.4	Partnerschaftliche Zusammenarbeit; Zuschlag Bio Weide-Beef	3
2	Geltungsbereich	3
3	Administratives	3
3.1	Mitgliedschaft IG Bio Weide-Beef	3
3.2	Rollen und Pflichten	4
3.2.1	Rolle des Vorstands der IG Bio Weide-Beef	4
3.3	Anmeldeprozess für neue Produzenten	4
3.4	Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	5
4	Kontrolle und Anerkennung	5
4.1	Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	5
4.2	Transportkontrollen	6
4.3	Kontrolle der TAMV	6
4.4	Kontrolle der Vermarkter / Händler	6
4.5	Kontrolle der Schlachttiere	6
4.6	Zertifizierung (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)	6
4.7	Sanktionen	6
5	Produktionsanforderungen für ‚Bio Weide-Beef‘	7
5.1	Aufbau der Produktionsanforderungen	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Bio Suisse Richtlinien	7
5.1.3	Label spezifische Produktionsanforderungen	7
5.2	Tierbezogene Produktionsrichtlinien	7
5.2.1	Grundlagen	7
5.2.2	Geltungsbereich	7
5.2.3	Tierkategorien	8
5.2.4	Abrechnung und Einkaufsbedingungen	8
5.2.5	Genetik	8
5.2.6	Herkunft der Tiere	8
5.2.7	Zukauf von Tieren	8
5.2.8	Tierhaltung	9
5.2.9	Fütterung	9
5.2.10	Eingriffe am Tier	9
5.2.11	Trächtigkeit beim Schlachten	9
5.2.12	Tiermeldungen	10
5.2.13	Tiervermarktung	10
5.2.14	Tiertransport	10
5.3	Qualitätsansprüche	11
5.3.1	Regelmässigkeit	11
5.3.2	Systematik	11
6	Inkraftsetzung	12
7	Sanktionsreglement	13
7.1.1	Beschreibung der Sanktionsstufen	13
8	Anhang	15
8.1	Vorstand IG Bio Weide-Beef	15
8.2	Vermarkter / Händler	15
8.3	Schlachtbetriebe	15
8.4	Labelgeber	15

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die Migros will den Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Rindfleisch aus biologischer Weidehaltung mit dem Label ‚Bio Weide-Beef‘ anbieten. Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an Produzenten, Vermarkter, Schlachtbetriebe und Verarbeiter, welche für den Migros-Kanal Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef produzieren.

Für das qualitativ hochwertige Bio Weide-Beef sollen in diesem Programm sowohl Tiere aus der Mutterkuhhaltung wie auch Kälber aus der Milchproduktion Platz finden.

In der vorliegenden Richtlinie wird Rindvieh, welches gemäss dieser Richtlinie produziert wurde und in den Migros-Kanal geliefert wird, als „Bio Weide-Beef“ bezeichnet.

1.2 Richtliniengeber

Richtliniengeber und Eigentümer derselben ist die Migros - vertreten durch den Migros-Genossenschafts-Bund (MGB).

Die vorliegende Richtlinie kann jederzeit angepasst werden. Die Koordination der Richtlinienanpassung liegt bei der Direktion Nachhaltigkeit & Qualität im MGB. Die Richtlinie wird an der Jahressitzung Bio Weide-Beef beim MGB freigegeben, an welcher der MGB sowie der Vorstand IG Bio Weide-Beef als Vertreter der Produzenten, Vermarkter, Verarbeiter, Genossenschaften teilnehmen. Dabei haben die Wertschöpfungskettenteilnehmer (Produzenten, Vermarkter, Verarbeiter, Genossenschaften) je eine gemeinsame, konsolidierte Stimme, gesamthaft somit 4 Stimmen. Der Stichtscheid liegt beim MGB (LCM BW04).

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Das qualitativ hochwertige Bio-Rindfleisch wird in der Migros verkauft. Die Produkte werden mit folgendem Logo ausgezeichnet.



Je nach Region kann dies in Kombination mit dem Label ‚Aus der Region. Für die Region.‘ geschehen.



1.3.2 Zertifizierung nach Bio Suisse

Bio-Weide-Beef Betriebe, welche für die Migros Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef produzieren, müssen als Bio Suisse zertifiziert sein.

1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit; Zuschlag Bio Weide-Beef

Bio Weide-Beef steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Migros (MGB und Genossenschaften) zieht die Partner der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna) für die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinie bei.

Durch den regelmässigen Austausch zwischen dem Vorstand der IG Bio Weide-Beef und Vertretern der Migros-Gemeinschaft wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit gefördert.

Die Migros will sicherstellen, dass die Produzenten für die Produktion von Bio Weide-Beef angemessen und fair entschädigt werden. Die Migros entrichtet für das in den Migros-Kanal gelieferte Bio Weide-Beef einen Zuschlag in CHF pro Kilogramm Schlachtgewicht. Über die Höhe des Zuschlags entscheidet die Migros nach Konsultation der Produzenten-Vertreter frei. Die Vermarkter stellen sicher, dass der von der Migros bezahlte Zuschlag Bio Weide-Beef den Produzenten ausbezahlt wird. Der Zuschlag Bio Weide-Beef muss auf der jeweiligen Abrechnung ersichtlich sein und darf nicht gekürzt werden. Die Vermarkter sind in der Festsetzung des Schlachtpreises mit den Produzenten sowie der Bezahlung weiterer Zuschläge, Boni etc. frei.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie inklusive Anhang regelt

- die Rollen und Pflichten sämtlicher Teilnehmer der Wertschöpfungskette (Siehe 3.2);
- die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Migros-Label Bio Weide-Beef Rindvieh produzieren;
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Bio Weide-Beef Vermarktung im Migros-Kanal vorgesehen ist.

3 Administratives

3.1 Mitgliedschaft IG Bio Weide-Beef

Sämtliche Produzenten, welche für die Migros Rindvieh nach den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef produzieren, müssen der IG Bio Weide-Beef angeschlossen sein und deren Mitglied sein.

Zur Begründung der Mitgliedschaft müssen die Produzenten zudem mit einem Vermarkter (gemäss Anhang 8.2) einen Produktionsvertrag unterzeichnen, welcher zumindest die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie regelt sowie die Jahres-Zielmenge - welche der Produzent gemäss Bio Weide-Beef Richtlinie für die Migros produziert - festhält. Der Produzent und der Vermarkter bestätigen jährlich den Abschluss des Produktionsvertrages (und nicht den weiteren Inhalt des Vertrages) schriftlich gegenüber der IG Bio Weide-Beef sowie bei der Kontrolle gemäss Ziffer 3.3 der Kontrollstelle. Sofern sämtliche Voraussetzungen zur Begründung der Mitgliedschaft erfüllt sind, gilt der Produzent als in der IG Bio Weide-Beef aufgenommen.

3.2 Rollen und Pflichten

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Rollen und Pflichten der Teilnehmer der Wertschöpfungskette.

	Genossenschaft Migros	Verarbeiter	Schlachtbetrieb	Vermarkter	Produzent: Bäuerin/ Bauer
Teilnehmer	Alle GM	Micarna, GMOS	Marmy SA, SBAG Gossau	LSAG, beefpool, Fidelio, IP-S-Kuvag, Micarna	Bio Suisse zertifizierte Bäuerinnen und Bauern
Rollen	Verkauf von BWB	Nachfrageplanung mit GM, Angebotsplanung mit Vermarkter	Schlachtung (Dienstleistung)	Bereitstellung Angebot gemäss Nachfrage	Produktion gemäss Richtlinien und Nachfrage
Pflichten	Zielmenge bestimmen	Nachfrage und Angebotsplanung offenlegen an Vorstand IG BWB. Jährliche Meldung der BWB-Produzenten an die IG für den Abgleich mit ihrer Mitgliederliste	Schlachtmeldung via identitas AG	Meldung der vertraglich angebotenen Bäuerinnen und Bauern an Vorstand IG BWB und bio.inspecta AG (inkl. Zielmengen) Unaufgeforderte monatliche und Gesamt-Angebotsmeldung (Anzahl Tiere) an Verarbeiter und Vorstand IG für die nächsten 4 Wochen.	Tiere als Bio Weide-Beef auf Labelbase (identitas AG) melden

3.2.1 Rolle des Vorstands der IG Bio Weide-Beef

Der Vorstand der IG Bio Weide-Beef:

- Mitgliederverwaltung: führt mit bio.inspecta eine Produzentenliste (Bäuerinnen / Bauern).
- Weiterentwicklung Richtlinie: Koordiniert die Entscheidungsfindung der Produzenten betreffend die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinie und nimmt an der Jahressitzung Bio Weide-Beef mit Migros teil.
- Qualität: Teilnahme an regelmässigen Austausch-Sitzungen mit dem Ziel, die Markt- und Qualitätssituation zu analysieren sowie allfällige Massnahmen betreffend Schlachtkörperqualität bei Produzenten umzusetzen.
- Mengenplanung: Festlegung der strategischen Mengenplanung anlässlich der Jahressitzung Bio Weide-Beef; Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Produzenten gemäss strategischer Mengenplanung.
- Zuschlag Bio Weide-Beef: Dieser wird beim an der Jahressitzung fix festgelegt. In ausserordentlichen Fällen kann eine ausserordentliche Telefonkonferenz einberufen werden.
- Information: informiert die Produzenten regelmässig - z.B. via Newsletter über den Markt (Angebot / Nachfrage / Zuschläge etc.)

3.3 Anmeldeprozess für neue Produzenten

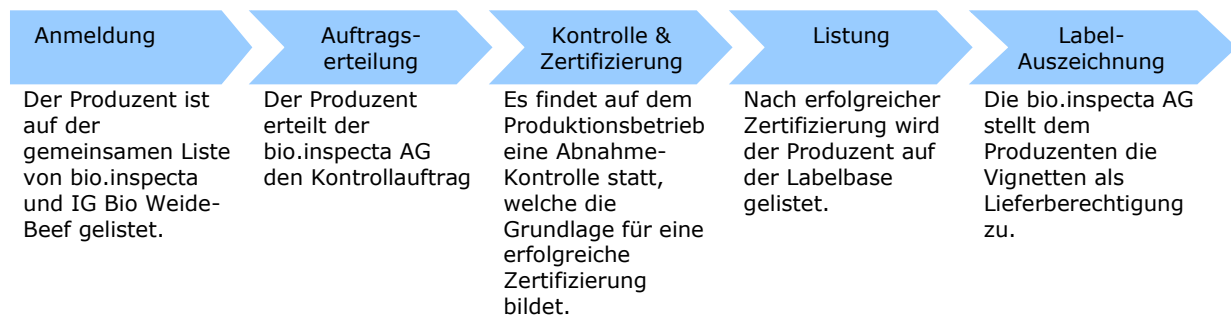
Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach der Richtlinie für Bio Weide-Beef bei der IG Bio Weide-Beef (Siehe Anhang 8.1). Der Vorstand der IG Bio Weide-Beef teilt bei entsprechender Nachfrage dem Produzenten mit, dass er nach erfolgter Kontrolle und Erfüllen der Voraussetzungen für das Programm Bio Weide-Beef

produzieren kann und stellt der bio.inspecta AG die Adresse zu – mit der Aufforderung, den Produzenten zu listen.

Der Produzent erteilt der bio.inspecta AG den Kontrollauftrag.

Sofern die Abnahmekontrolle, welche durch die bio.inspecta AG oder im Unterauftrag durch die Bio Test Agro durchgeführt wird, erfolgreich bestanden und die Zertifizierung abgeschlossen ist sowie ein Vertrag mit einem gelisteten Vermarkter (Anhang 8.2) betreffend die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie und der Jahreszielmenge unterzeichnet ist, wird der Betrieb ins Programm aufgenommen und durch die bio.inspecta AG bei Labelbase gelistet. Der bestehende Vertrag zwischen Produzent und der Bio-Kontrollstelle wird mit der Kontrolldienstleistung Bio Weide-Beef ergänzt. Der Abschluss des Vertrages inkl. Jahreszielmenge muss bei Neuabschluss und jährlich an den Vorstand der IG gemeldet und von ihr bestätigt werden.

Nach erfolgter Leistung erhält der Betrieb die notwendigen Vignetten für Bio Weide-Beef und ist damit lieferberechtigt.



3.4 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzent ist einverstanden, dass die Micarna und der MGB Daten betreffend Einhaltung der Richtlinie sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit etc. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungskette (Produzenten, Vermarkter, Micarna, MGB) herausgegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Betriebskontrollen (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Die bio.inspecta AG übernimmt die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen. Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef einmal jährlich **i.d.R. unangemeldet** kontrolliert.

Die zuständigen Bio-Kontrollstellen können zusätzlich unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durchführen.

Der Produzent oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und Einsicht in die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen. Die Stichproben der Kontrollstellen (wie oben erwähnt) werden gemäss AGBs der Kontrollstellen verrechnet.

Die Kontrollen der bio.inspecta AG entlastet in keiner Weise von der Pflicht zur Einhaltung zwingender gesetzlichen Bestimmungen und zur Selbstkontrolle.

4.2 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der mit dem MGB festgelegten Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb. Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden vom Abnehmer bezahlt.

4.3 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

4.4 Kontrolle der Vermarkter / Händler

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.2.3) wird von den Vermarktern / Händlern sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.2.12) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter / Händler über die Labelbase überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden. Die in begründeten Fällen angepassten Meldungen werden anlässlich der jährlichen Kontrolle durch die bio.inspecta AG geprüft. Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der bio.inspecta AG und werden den Vermarktern / Händlern direkt belastet.

4.5 Kontrolle der Schlachttiere

Über Labelbase werden am Schlachtbetrieb folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Bio Weide-Beef.
- Höchstalter
- Aufenthalt während der letzten 150 Tage im Produktionssektor Bio Weide-Beef oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien

Die [Proviande Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung](#) gelten als Grundlage für die Trächtigkeitsuntersuchung in den Schlachtbetrieben.

4.6 Zertifizierung (nur Zusatzmodule gemäss 5.1.3)

Nach erfolgter Jahres-Kontrolle werden Produzenten und Vermarkter / Händler gemäss den Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef durch die zuständigen Kontrollstellen zertifiziert und erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Das Zertifikat bildet die Grundlage für die Listung der Betriebe auf Labelbase.

4.7 Sanktionen

Verstöße werden gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der Migros für Bio Weide-Beef geahndet. Das Sanktionsreglement Bio Weide-Beef ist in Kapitel 7 ersichtlich.

5 Produktionsanforderungen für ‚Bio Weide-Beef‘

5.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

5.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage der Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef und müssen vollumfänglich eingehalten werden. Die nachfolgende Auflistung entbindet nicht von der Pflicht des jeweiligen Verantwortlichen zur Einhaltung weiterer zwingender gesetzlicher Bestimmungen:

- I. Tierschutzverordnung
- II. Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- III. Tierarzneimittelverordnung
- IV. Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
- V. Bio Verordnung

5.1.2 Bio Suisse Richtlinien

Die Bio Weide-Beef Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

5.1.3 Label spezifische Produktionsanforderungen

Die zusätzlichen Produktionsanforderungen für Weide-Beef bestehen neben den Bio Suisse Richtlinien aus den folgenden Tierbezogenen Produktionsrichtlinien.

5.2 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

5.2.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Bio Weide-Beef gelten ausschliesslich für Betriebe, die für das Migros-Label ‚Bio Weide-Beef‘ produzieren.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten. Betriebe in Umstellung (gemäss Bio Suisse Richtlinien) können kein Rindvieh unter dem Label Bio Weide-Beef vermarkten.

5.2.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Bio Weide-Beef produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Bio Weide-Beef entspricht.

5.2.3 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8.

Folgende Zielqualitäten sind anzustreben:

	Höchstalter	Zielqualität		
		Schlachtgewicht	Fleischigkeit	Fettabdeckung
Rinder (RG) Ochsen (OB)	Max. 27 Monate	270 – 290 kg	T bis C	3

5.2.4 Abrechnung und Einkaufsbedingungen

Sämtliche Schlachttiere werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem abgerechnet. Diese sind abrufbar unter

<https://sdb.micarna.ch/einkaufsbedingungen/einkaufsbedingungen/>

5.2.5 Genetik

Die Rassenwahl ist auf die Betriebsstrukturen (Futtergrundlage, Topographie etc.) abzustimmen.

Es sollen reinrassige Fleischerassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischerassen zugelassen sein (F1):

Bevorzugte Rassen: Limousin, Angus, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh Aubrac sowie deren Kreuzungstiere

Nicht empfohlene Rassen: Blonde d'Aquitaine, Charolais und Piemonteser sowie deren Kreuzungstiere

Verbotene Rassen: Weissblaue-Belgier sowie deren Kreuzungstiere

Diese Rassenbestimmungen treten ab 1.1.2021 in Kraft.

5.2.6 Herkunft der Tiere

Es gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Soll das Tier zusätzlich unter dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ verkauft werden, sind auch diese Richtlinien einzuhalten. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank). Tiere, bei welchen die Vätertierasse „unbekannt“ auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung vollumfänglich.

5.2.7 Zukauf von Tieren

Für den Zukauf von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Zugekaufte Kälber müssen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Kälbern (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

5.2.8 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS:

- Für sämtliche Bio Weide-Beef Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.
- Während der Haltung im Stall (ohne Weidezugang) muss **ab 1.1. 2022** sämtlichen Bio Weide-Beef Tieren eine Scheuermöglichkeit (Kratzbürste) zur Verfügung stehen.

Obligatorischer Weidegang:

- Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.
- Es dürfen keine neuen Stacheldrahtzäune **seitab** dem 01.01.2022 erstellt werden. Ausnahmen sind Sömmerungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen. Bestehende Stacheldrahtzäune dürfen erhalten und repariert werden.

Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
- für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, beim MGB (Adresse siehe 8.4) zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

5.2.9 Fütterung

Weidegang:

- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter:

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5, DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Bio Weide-Beef Programm erfüllt, wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Bio Weide-Beef einhält.

Ergänzungsfutter:

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

Wasser:

- Den Tieren ist permanent Wasser zur Verfügung zu stellen.

5.2.10 Eingriffe am Tier

Enthornen:

- Es ist nicht zulässig, Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

Empfehlung Kastration:

- Bei der Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.
 - Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:
 - Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiring kastriert werden.
- Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach anbringen des Gummiringes soll das eingetrocknete Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skapell ohne Anästhesie entfernt werden.

5.2.11 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (>5 Mt.) bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen.

Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.

5.2.12 Tiermeldungen

Sämtliche Bio Weide-Beef Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt werden.

Die Einstellungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhalter bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein.

5.2.13 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung an die Migros erfolgt ausschliesslich über die berechtigten Vermarkter / Händler (siehe Anhang 8.2). Es steht den Produzenten frei, mit welchen Vermarktern / Händlern aus dem berechtigten Kreise sie zusammenarbeiten wollen und handeln die Lieferkonditionen frei aus. Jeder Vermarkter / Händler hat die Pflicht die Mengenplanung bis auf Stufe Produzenten mit der Micarna zu vereinbaren. Weiter ist der Vermarkter / Händler verpflichtet, den Zuschlag Bio Weide-Beef an den Produzenten zu entrichten und auf der Abrechnung entsprechend auszuweisen.

5.2.14 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter <https://kontrolldienst-sts.ch/index.php/de/infothek/richtlinien> oder bei den berechtigten Vermarktern / Händlern (siehe Anhang 8.2) hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort.
- Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen.
- Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Produzent oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.

- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm Höhe gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Die Lieferberechtigung für Bio Weide-Beef Tiere erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der bio.inspecta AG zugestellten Vignetten.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

5.2.15 Schlachtung

- Zur Betäubung der Bio Weide-Beef Tiere ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
- Zur Entblutung der Bio Weide-Beef Tiere ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

5.3 Qualitätsansprüche

Übergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Bio-Weide-Beef (BWB) durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Management bei den Produzenten zu erreichen.

Neben den Einkaufsbedingungen soll dabei auch das Q-Cockpit zur kontinuierlichen Verbesserung der Fleischqualität beitragen.

Das Q-Cockpit begleitet und führt als Controlling- Gremium diesen Prozess.

5.3.1 Regelmässigkeit

Das Q-Cockpit findet drei Mal jährlich statt.

Teilnehmer sind Vertreter des IG-Vorstandes (Produzenten Vertreter), die Micarna als Vermarkter, der MGB, die Vermarkter und Genossenschaftsvertreter.

5.3.2 Systematik

Stufe 1 – Selbstregulierung

1. Micarna bereitet die Qualitätsdaten (Schlachtdaten, Gelb-färbung Fett, etc.) je Quartal für das Q-Cockpit auf.

2. Die :-) - und :- (-Produzenten werden evaluiert und informiert.

3. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen können die Produzenten sich selbst optimieren.

Stufe 2 – Best Practice Support

1. Die IG BWB als Koordinationsstelle organisiert regelmässig Info-Veranstaltungen mit Fachstellen (BioSuisse, FiBL, ...).

2. Pro Region werden «Best Practice»-Produzenten gesucht, die ihre Kollegen/innen mit Tipps und Tricks praxisnah beraten.

3. Die IG BWB unterstützt Pooling-Angebote (z.B. mobile Waage).

Stufe 3 - Intensivprogramm

1. Produzenten, welche regelmässig den Qualitätsanforderungen nicht gerecht werden, werden von der IG BWB verpflichtet professionelle Beratung (z.B. FiBL) herbeizuziehen und entsprechende Kursprogramme (Metzgergriff) zu besuchen.

2. Das Programm wird von der IG BWB zusammengestellt.

Stufe 4 – Lieferantenanerkennung

1. Produzenten, welche sich dem Intensivprogramm widersetzen bzw. keine Erfolge erzielen, kann die Lieferantenanerkennung entzogen werden.

6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 18.11.2022 vom Migros-Genossenschafts-Bund gutgeheissen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

7 Sanktionsreglement

7.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten (bei Mangel im Checkpunkt 32.01.04 12 Monate) auf Labelbase.
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
32.01.02	Betrieb ist nach Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert	Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C	
		Betrieb ist in Umstellung	A (Hinweis: Vermarktung erst ab Abschluss der Umstellungszeit möglich)	
32.01.02	Selbstdeklaration der Bio Suisse zu Biodiversität ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	V
32.01.03	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach BWB Richtlinien gehalten werden.	B	C
32.01.04	Herkunft der Tiere gemäss Bio Suisse – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
32.01.05	Tierschutz Verordnung bei Weidemasttieren erfüllt	TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz 1. Verstoss.	A	C
		TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz Verstoss Frist nicht eingehalten oder qualitativer Tierschutz Verstoss	B	
32.01.06	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt	RAUS nicht erfüllt (0 Punkte)	A	B
		RAUS nicht erfüllt (mit Punkten)	B	
32.01.07	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
32.01.08	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
32.01.09	Täglicher Weidegang während der	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher	B	C

	Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	Weidegang bei Weidemasttieren		
32.01.10	Sömmerung gemäss Bio Suisse Richtlinien eingehalten	nicht erfüllt	A	B
32.01.11	Fütterung gemäss BWB Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
32.01.11	Fütterung gemäss BWB Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50% TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
32.01.12	Enthornung gemäss BWB Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
32.01.13	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B
32.01.14	Trächtigkeiten bei der Schlachtung	Trächtige Tiere (-> 5 Mt.) am Schlachthof angeliefert.	A	C

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

8 Anhang

8.1 Vorstand IG Bio Weide-Beef

Kontakt Daten siehe:

www.igbioweidebeef.ch

8.2 Vermarkter / Händler

Linus Silvestri AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00 / 079 222 18 33
kundendienst@lsag.ch

Beef Pool Management GmbH
Götzenthalstrasse 99
6036 Dierikon
Tel. 041 450 44 61 / 079 434 39 61
beefpool@bluewin.ch

IPS Kuvag
Bahnhofplatz 3
6210 Sursee
Tel. 041 925 82 34 / 079 602 56 42
info@ips-kuvag.ch

Fidelio-Biofreiland AG
Rohrerstrasse 118
5001 Aarau
Tel. 062 824 21 23 / 078 683 62 16
Beat Kohli
fidelio@fidelio.ch

Micarna SA
Neue Industriestrasse 10
9602 Bazenheid
058 571 46 11
vieheinkauf@micarna.ch
App-Store: Micarna E-Direct

Micarna SA
Route de l'Industrie 25
1784 Courtepin
058 571 80 52
vieheinkauf@micarna.ch
App-Store: Micarna E-Direct

8.3 Schlachtbetriebe

Marmy SA
ch. des Marais 10
1470 Estavayer-le-lac

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

8.4 Labelgeber

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) Direktion Nachhaltigkeit & Qualität
Limmatstrasse 152
8031 Zürich
Tel. 058 570 21 78
labels@mgb.ch